jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2019/6/25 11Os28/19f (11Os29/19b, 11Os30/19z, 11Os31/19x, 11Os55/19a), 12Os133/19d (12Os134/1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.06.2019

Norm

StPO §363a
MRK Art6
ARHG §19
ARHG §51

Rechtssatz

Abschiebungen, Auslieferungen und Rechtshilfeverfahren (im ersuchten Staat) betreffen als solche nicht die Prüfung einer strafrechtlichen Anklage und liegen somit außerhalb des Schutzbereichs des Art 6 MRK. Das Rechtshilfeverfahren ist nämlich seinem Wesen nach ein verwaltungsrechtliches Verfahren, in dem Schuld oder Nichtschuld des Betroffenen in der Regel nicht geprüft werden. Daraus folgt, dass in Erneuerungsanträgen eine Berufung auf Art 6 MRK nur in bestimmten Fallkonstellationen ausnahmsweise auch in Rechtshilfesachen möglich ist.

Entscheidungstexte

- 11 Os 28/19f
  Entscheidungstext OGH 25.06.2019 11 Os 28/19f
- 12 Os 133/19d
  Entscheidungstext OGH 05.12.2019 12 Os 133/19d
  Vgl; Beisatz: Rechtshilfeersuchen fallen ? von besonderen Umständen abgesehen ? nicht in den Anwendungsbereich des Art 6 MRK. (T1)
- 14 Os 135/21s
  Entscheidungstext OGH 24.01.2022 14 Os 135/21s
  Vgl; Beisatz: nur: Auslieferungs-(Übergabe-)Verfahren zur Strafvollstreckung fallen als solche nie in den Anwendungsbereich des Art 6 MRK. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132638

Im RIS seit

18.07.2019

Zuletzt aktualisiert am

28.02.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at